Werk

Titel: Musikalisches Presseecho

Ort: Berlin

Jahr: 1938

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?84623971X_030|LOG_0095

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

„Ein Heldenleben" geschah. Diese im Jahre 1898 vollendete Sinfonie ist vorgestrig und überlebt. Als Selbstbespiegelung des Komponisten, der sich selbst als „Helden" herausstellt, wird das Werk vielleicht einmal als Charakterbild historischen Wert erhalten. Nicht zu leugnen ist, daß die Orchesterstücke von Richard Strauß von Musikern und Dirigenten ob ihrer klanglichen „Dankbarkeit" gern gespielt werden. Auch Klaus Nettstraeter steigerte sich auf der Stufenleiter der Klangekstasen immer höher, um dann auf dem Schlachtfeld des Mittelsatzes den ganzen Lärm blechdurchwirkter Illustrationsmusik zu entfalten. Die großartige Leistung des Orchesters, seines hervorragenden Konzertmeisters Bornemann und seines Dirigenten fand begeisterten Widerhall. Friedrich W. Herzog.

* Musikalisches Presseecho *

Die Zelter-Plakette

Der Präsident der Reichsmusikkammer veröffentlichte die Ausführungsbestimmungen für die Verleihung der Zelter-Plakette. Der nachstehende Aufsatz aus der Feder des Sachbearbeiters der Kammer stellt die frühere und jetzige Regelung gegenüber. Die Schriftleitung.

Gerade zehn Jahre sind es jetzt her, seit zum Andenken an den einstigen Berliner Maurermeister, Singakademiedirektor und Musikprofessor Karl Friedrich Zelter eine Plakette mit seinem Bildnis als staatliche Ehrengabe für verdiente Chorvereine gestiftet wurde. Einen würdigeren Schutzpatron hätte man für diese löbliche Einrichtung in der Tat kaum finden können. Denn Zelter war ja nicht nur der eigentliche Begründer des deutschen Männerchorwesens und einer der tatkräftigsten Förderer der Chorkunst überhaupt, vielmehr auch der weitschauende Musikpolitiker und -organisator seiner Zeit, der erstmals die Einbeziehung der Musik in den Bereich der staatlichen Kunstpflege bewirkt hat. Es war daher nur die Erfüllung einer alten Dankespflicht, wenn man rund hundert Jahre nach seinem Tode eine Maßnahme, die ganz im Sinne seiner Lebensarbeit lag, auch ausdrücklich in seinem Namen durchführte. Der Zusammenhang wird freilich dem nicht sofort einleuchten, der in der Zelterplakette nichts weiter als ein hübsches Zierstück für den Vereinsschrank sieht. Unleugbar ist sie aber bisher gerade von ihren Besitzern oft nicht viel anders aufgefaßt worden. Und leider mit einem gewissen Recht. So wie das Verleihungsverfahren in der Systemzeit gehandhabt wurde, mußte es schließlich den Eindruck aufkommen lassen, als ob die Zelterplakette eine Art Staatsprämie für Vereinsmeierei wäre. In den Erlassen des damals für die Verleihung zuständigen Preußischen Kultusministeriums liest man zwar über den verwaltungstechnischen Gang des Verfahrens mancherlei: den Ortsbehörden, den Landräten, den Regierungs- und Oberpräsidenten wird genau vorgeschrieben, in welcher Reihenfolge und mit welchen Vermerken und Stempeln sie die Anträge weiterzugeben haben. Ebenso wird streng geregelt, wie die Glückwunschschreiben auszusehen haben und wer die Plakette dem „jubilierenden Verein" aushändigen darf. Nur eines vermißt man leider dabei: irgendwelche Richtlinien und Maßstäbe für die sachliche Beurteilung der Anträge! Ganz allgemein wird zwar gefordert, daß der Verein sich „in jahrelanger ernster und erfolgreicher Arbeit überwiegend der Pflege des deutschen Chorgesangs und des deutschen Volksliedes gewidmet haben" soll, aber anstatt die Erfüllung dieser an sich selbstverständlichen Voraussetzung gewissenhaft nachzuprüfen, begnügte man sich grundsätzlich damit, es den Chören selbst zu überlassen, sich eine entsprechende Bescheinigung ihrer eigenen Verbände zu beschaffen. Es bedarf keiner mathematischen Wahrscheinlichkeitsrechnung, um zu erhärten, daß man die Fälle, in denen diese völlig privaten Organisationen beitragzahlenden Vereinen eine derartige Bescheinigung etwa verweigert hätten, getrost außer Betracht lassen kann. Nun stand zwar in den Bestimmungen, daß es den Verwaltungsbehörden „selbstverständlich unbenommen" sei, „auch ihrerseits, gegebenenfalls unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger, in eine Prüfung des Antrages einzutreten". Zwei Sätze weiter wurde aber eine „engherzige Handhabung" dieser Bestimmung ausdrücklich verboten. Da andererseits die als geeignet anerkannten Sachverständigen nicht gern gänzlich uneigen-

nützig in Tätigkeit traten, braucht sich niemand zu wundern, daß auch dieser Weg praktisch so gut wie unbeschritten blieb.

Was war die Folge? Daß von allen Bedingungen, die sinnvollerweise an einen sich um eine staatliche Ehrung bewerbenden Chorverein zu stellen wären, damals nur eine wirklich erfüllt werden mußte: der Nachweis des „Jubilierens". In diesem Punkte nahm man es mit der behördlichen Prüfung sogar sehr genau. Die vorschriftsmäßige Lebensdauer von 50, 75 oder 100 Jahren mußte über jeden Zweifel erhaben sein, dann war alles andere in Ordnung. Wie anspornend die bürokratisch buchstabentreue Anwendung dieses an und für sich gewiß nicht unvernünftigen Maßstabes auf den Unternehmungsgeist mancher Vereine wirkte, ersieht man daraus, daß es Chöre gegeben haben soll, die aus jahrlangem Schlafe urplötzlich zu neuem Leben erwachten, sobald der Tag des amtlich vorgesehenen Jubiläums in greifbare Nähe rückte, um dann, nachdem die Ehrengabe des Staates glücklich in den Trophäenschrein eingebracht war, — tiefbefriedigt wieder ins süße Nichtstun zurückzusinken.

Noch aus anderen Gründen war in der Systemzeit an eine wirkliche Erfüllung der mit der Stiftung der Zelterplakette verkündeten Absichten gar nicht zu denken. Allein schon deshalb nicht, weil die Auszeichnung bestimmungsgemäß nur innerhalb der preußischen Landesgrenzen verliehen werden durfte, während in anderen Teilen Deutschlands auch nur vergleichbare Einrichtungen zumeist überhaupt nicht bestanden. Ein kleines aber bezeichnendes Merkmal für die Ohnmacht einer Reichsregierung, die sich nicht einmal in einer so unverfänglichen Kulturangelegenheit zu einer einheitlichen Maßnahme aufschwingen konnte! Eine sehr ins Gewicht fallende Unzulänglichkeit lag ferner darin, daß die Gemischten Chöre von der Verleihung zwar nicht in der Theorie, wohl aber in der Praxis so gut wie ausgeschlossen blieben, einfach deshalb, weil ihre damals noch in den Anfängen steckende Organisation zu schwach war, um ihnen eine angemessene Berücksichtigung zu sichern. Einen besonderen Strich durch die Rechnung des behördlichen Volksbeglückungsplanes machte schließlich, — o Ironie des Schicksals! — der marxistische Arbeitersängerbund, der in edlem Mannesstolz vor Ministerthronen sich beharrlich weigerte, seine Vereine durch die Zelterplakette auszeichnen zu lassen, vermutlich, weil sie das Bildnis eines königlich preußischen Professors, also eines Bourgeois, trug . . .

Natürlich konnte der nationalsozialistische Staat sich nicht berufen fühlen, diese vom Zweck der Sache schon sehr weit weg entwickelten Traditionen fortzusetzen. Er stand daher vor der Wahl, entweder die Einrichtung überhaupt abzuschaffen und sie durch etwas anderes zu ersetzen, oder ihr durch eine grundlegende Änderung des Verleihungsverfahrens den ursprünglichen Sinn zurückzugeben, vielmehr richtiger gesagt: erstmals diese Sinnerfüllung zu ermöglichen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 übernahm also der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Zelterplakette, deren drei verschiedene Ausfertigungen in Gold, Silber und Bronze bestehen blieben, in seine Obhut. Die Verleihung der ersten hat sich der Minister selbst vorbehalten, während er bei den beiden anderen das Verleihungsrecht dem Präsidenten der Reichsmusikkammer übertrug. Unverändert geblieben ist dabei die Bestimmung, daß jeweils das 50, 75 oder 100jährige Bestehen eines Gesangvereins den äußeren Anlaß für die Ehrung bilden soll. Der bedeutsame Unterschied besteht nun aber darin, daß in den neuen Richtlinien ausdrücklich betont wird, dieser äußere Anlaß allein dürfe in keinem Falle entscheidend sein für die Zuerkennung der Plakette. Vielmehr wird deren erzieherische Zweckbestimmung ganz besonders unterstrichen, indem es heißt, daß sie „ausnahmslos nur an solche Vereine verliehen werden kann, bei denen die Liedpflege auf ernster musikalischer Grundlage im Mittelpunkt ihrer Bestrebungen steht und die im Rahmen der örtlich gegebenen Verhältnisse eine für die Volksgemeinschaft wertvolle Kulturarbeit leisten".

Nicht weniger wichtig ist aber die praktische Neugestaltung des Prüfungsverfahrens selbst. Daß hier den beiden Spitzenorganisationen des deutschen Chorwesens, dem Deutschen Sängerbund und dem Reichsverband der Gemischten Chöre, eine völlig gleichberechtigte Mitwirkung eingeräumt wird, was, wie wir sahen, früher nicht der Fall war, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Der entscheidende Unterschied gegenüber der Regelung in der Systemzeit liegt jedoch darin, daß heute diese Verbände ihre Gutachten ganz unabhängig von irgendwelchen außerhalb der Sache liegenden Interessenverbindungen, etwa beitragswirtschaftlicher Natur, abgeben können, da sie ja keine privaten Instanzen mehr sind, sondern als Untergliederungen der Reichsmusikkammer öffentlich verantwortliche Organe.

(Dr. Alfred Morgenroth in „Die Musikpflege", November-Heft 1937.)